

Satzung

über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aldenhoven sowie zur Regelung des Kostenersatzes und der Erhebung von Gebühren

vom 16. Oktober 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Gemeinde Aldenhoven in seiner Sitzung am 29.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Aldenhoven unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG).

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, sofern in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Aldenhoven verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten,
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S.1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei gewerblichen Veranstaltungen sowie für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) wenn auf Antrag des Brandgeschädigten nach der von der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommene Gefahrenbeseitigung eine weitere Aufräumung und Säuberung der Schadenstelle erfolgt,
 - b) wenn Brandwachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Brandgeschädigten gestellt werden,
 - c) wenn Brandsicherheitswachen anlässlich von gewerblichen Veranstaltungen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstiger Veranlassung nach Anweisung des Ordnungsamtes bzw. Antrag des Veranstalters gestellt werden.
- (3) Gegenstände, die durch das Verschulden des Anfordernden beschädigt oder vernichtet werden, sind zu ersetzen.
- (4) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

- (5) Die Leistungen nach Abs. 1 und 2 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (6) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (bzw. Stellvertreter) und in dessen Abwesenheit der Einsatzleiter (bzw. Stellvertreter) sowie das Ordnungsamt entscheiden nach pflichtmäßigem Ermessen, ab wann und in welchem Umfang eine Leistung durchgeführt werden kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass freiwillige Hilfeleistungen nur gewährt werden dürfen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 FSHG nicht gefährdet sind.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 5 bis 10 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Kosten - und Gebührentarif zu entnehmen.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Rettungsleitstelle nicht voraus, so findet S. 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass zur Einsatzzeit die Anfahrtszeit zum Einsatzort gehört. Bei Einsätzen, Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Für die erste angefangene Stunde wird die volle Gebühr berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.
- (4) Für alle kostenpflichtigen Einsätze nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Leistungen wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und zusätzlich an Sonn- und Feiertagen ein Personalkostenzuschlag von 50% erhoben.

§ 6**Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Für die erste Stunde wird die volle Gebühr und für jede weitere angefangene halbe Stunde die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.
- (3) Tagessätze werden nur für volle Tage berechnet. Als Tag gilt der Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. Entgelt die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindliche Geräte (ausgenommen motorbetriebene Geräte wie Stromerzeuger, Tragkraftspritzen, Kettensägen u.ä.) enthalten.

§ 7**Sachkosten**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8**Besondere Kosten**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung entstehen, werden neben den Gebühren erhoben.

§ 9**Kostenschuldner**

Wer bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG kostenersatzpflichtig ist, regelt § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Gebührensschuldner**

Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte für sich veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

Wird die Leistung von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. § 9 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren-/Kostenschuld

- (1) Der Gebühren- und Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der gebühren- bzw. kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Zustellung des Gebühren-/ Kostenersatzbescheides fällig, es sei denn, in dem Bescheid ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (20.10.2001) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. April 1994 außer Kraft.

Kosten- und Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aldenhoven bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen

1. Einsatz von Personal

- 1.1 Für die Dauer des Einsatzes im Sinne des § 5 Abs. 1 wird für je eingesetztes Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 20,50 € (= 40,00 DM) berechnet. Hinzu kommt ein Verwaltungskostenanteil von 15% des Stundenlohnes.
- 1.2 Bei Brandsicherheitswachen anlässlich von gewerblichen Veranstaltungen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen evtl. wird pro Veranstaltung ein Betrag von pauschal 43,50 € (= 85,00 DM) berechnet.
- 1.3 Bei böswilligen und grob fahrlässigen Alarmierungen sind die Personalkosten nach Ziffer 1.1 und die Fahrzeugkosten gem. Ziffer 2 zu berechnen.

2. Einsatz von Fahrzeugen (ausschließlich Einsatzpersonal)

Hierzu zählen die zum Fahrzeug gehörenden Geräte, jedoch ohne motorbetriebene Geräte wie Kettensäge, Stromerzeuger, Tragkraftspritzen u.ä.

	Maßstab je	€	(DM)
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug	Stunde	25,60	50,00
2.2 Löschgruppenfahrzeug (alle Typen)	Stunde	76,70	150,00
2.3 Tanklöschfahrzeug (alle Typen)	Stunde	76,70	150,00
2.4 Rüstwagen (ohne Lösch- u. Treibmittel)	Stunde	51,10	100,00
2.5 Mannschaftstransportwagen	Stunde	25,60	50,00
2.6 Kommandowagen oder PKW (Dienstwagen)	Stunde	15,30	30,00

3. Einsatz von Geräten

Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 25,60 € (= 50,00 DM) berechnet.

	Maßstab je	€	(DM)
3.1 Tragkraftspritze	Stunde	25,60	50,00
3.2 Stromaggregat	Stunde	25,60	50,00
3.3 Motorsäge	Stunde	25,60	50,00
3.4 Hydraulische Schere	Stunde	25,60	50,00

